

# **Satzung der Gemeinde Schenkendöbern**

über die Umlage der Beiträge zur Deckung der Verbandsbeiträge an die  
Gewässerunterhaltungsverbände

---

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20] zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 13.03.1995 (GVBl. I/95, S. 14) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13 [Nr. 39]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern in ihrer Sitzung am **26.05.2015** folgende Satzung über die Erhebung einer Umlage zur Deckung der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Schenkendöbern, nachfolgend Gemeinde genannt, ist aufgrund § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden in der jeweils geltenden Fassung gesetzliches Pflichtmitglied des
  - Wasser- und Bodenverbandes „Schlaubetal/Oderauen“
  - Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“
  - Gewässerverbandes Spree-Neiße
- (2) Den Verbänden obliegt innerhalb ihres Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 BbgWG in der jeweils geltenden Fassung i.V. mit § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (3) Die Gemeinde legt die festgesetzten Verbandsbeiträge für Grundstücke der Gemarkungen der Ortsteile Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Grano, Groß Drewitz, Groß Gastrose, Kerkwitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Reicherskreuz, Schenkendöbern, Sembten und Staakow, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, um.

## **§ 2 Umlagetatbestand**

Die Gemeinde erhebt für die von den Gewässerunterhaltungsverbänden

- Wasser- und Bodenverbandes „Schlaubetal/Oderauen“
- Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“
- Gewässerverbandes Spree-Neiße

erfassten und veranlagten Flächen in ihrem Gemeindegebiet kalenderjährlich eine Umlage zur Deckung der von ihr an die Gewässerunterhaltungsverbände zu zahlenden Verbandsbeiträge.

### **§ 3 Umlagepflichtiger**

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der am 01.01. des Kalenderjahres im Grundbuch Eigentümer eines oder mehrerer Grundstücke im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlagepflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Umlagemaßstab**

- (1) Die zu erhebende Umlage bemisst sich nach der Quadratmeterfläche des Grundstücks am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann und sich die Grundstücksgröße auch nicht aus anderen geeigneten Unterlagen ermitteln lässt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung der Grundstücksgröße durch die Gemeinde.

### **§ 5 Umlagesatz**

Die Umlage beträgt kalenderjährlich beim

Wasser- und Bodenverband „Schlaubetal/Oderauen“	9,13 € je ha
Wasser- und Bodenverband „Mittlere Spree“	7,80 € je ha
Gewässerverband Spree- Neiße	6,90 € je ha

für die nach § 4 ermittelten Grundstücksflächen.

### **§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Umlage**

- (1) Die Umlage entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides der Verbandes für das Kalenderjahr festgesetzt.
- (2) Die Umlage wird durch Bescheid festgesetzt und wird mit Ihrem Jahresbeitrag einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig.
- (3) Abweichend von Absatz 2 wird die Umlage, wenn der Jahresbeitrag 2,50 € nicht übersteigt, rückwirkend – maximal für 4 Jahre – erhoben. Die Umlage erfolgt durch Bescheid und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.

### **§ 7 Mitwirkungspflicht**

- (1) Die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten der umlagepflichtigen Grundstücke sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendigen Auskünfte zu erteilen, Unterstützung zu gewähren, insbesondere zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde die Grundstücke betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## § 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Die Satzung vom 22.06.2004 und die 1. Änderung vom 10.12.2013 treten mit dem Wirksamwerden dieser Satzung außer Kraft.

Schenkendöbern, den 28.05.2015

*i.V. Schenk*  
Bürgermeister



# 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Schenkendöbern über die Umlage der Beiträge zur Deckung der Verbandsbeiträge an die Gewässerunterhaltungsverbände

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20] zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 13.03.1995 (GVBl. I/95, S. 14) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13 [Nr. 39]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern in ihrer Sitzung am **19.04.2016** folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Umlage zur Deckung der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände beschlossen:

## § 1

### Änderung des § 5 – Umlagesatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich beim

Wasser- und Bodenverband „Schlaubetal/Oderauen“	<b>10,49 €je ha</b>
Wasser- und Bodenverband „Mittlere Spree“	<b>8,45 €je ha</b>
Gewässerverband Spree- Neiße	<b>7,30 €je ha</b>

für die nach § 4 der Satzung ermittelten Grundstücksflächen.

## § 2

Die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Schenkendöbern über die Umlage der Beiträge zur Deckung der Verbandsbeiträge an die Gewässerunterhaltungsverbände tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Schenkendöbern, 22. April 2016

Peter Jeschke  
Bürgermeister